um gnadig erneuern, concediren, confirmiren und bestätigen, mittels desselben, wider die Saumhafte also zu verfahren, wie folches vor Diesem albie erlaubet, und in andern Graf-und Beresthaften annoch im Berkommen und Gebrauch ift. Gebieten und befehlen auch barauf hiemit in Kraft der Uns zustehenden Landesopriafentlichen Autho. ritat, allen Pachtern und Eigenbehörigen bei wilfürlicher Strafe. daß sie nicht allem ihre Dienfte, Zeigenden und heuer, ihrem Guts. beren, Dem Berkommen gemäß, gan; williglich zu rechter Zeit entrich. ten und abstatten, sondern auch, dafern in deffen Entstehung wider fie, als Saumhatte, vorerwehnte Pracftationes ein : und beigntreiben, mit der Prandung verfahren wurde, alsdam berofelben fich nicht widerleben, sondern die Pfande williglich ausfolgen, auch auf bem Pfandestal so lange stehen laffen sollen, bis dieselbige von ihnen burch Abstattung ihrer Schuldigkeit redmiret und gelofet werben, mit dem ausbrücklichen Unbang, dafern ein ober andre fich der Pfandung opponiren; oder sonsten diesem de facto junvider handeln wirde, daß Wir dann wider den oder dieselben nicht allein mit Declaration der verwirkten Strafen unverzüglich verfahren, fondern auch Unferer Ritter und Lanoschaft, und also einem jeden beisteben, denselben die oberliche hulfliche Hand bieten, und soniten wider solche ungehorsame und refractarische muthwillige Berbrecker wollen ernftlich verfahren und procediren laffen, wie fich foldbes von Rechtswegen ge. buhret, und baburch die Pacht und Gutsberen zu bem Ihrigen bil. liamäßig gelangen konten. Solten aber die Pachtere und Eigenbe. borige, mittels der Pfandung, werden übernommen, und also die Gutcherrn fich feiner Moderation gebrauchen, fo erhieren Wir Und aleichwol gnadig bahin, bafern ein ober ander beswegen bei Uns ge. horsamst einkommen, und unterthänige Remonttration thun winde, daß demselben nach Befindung von Und schleunig geholfen, und folde Rlagen unverzüglich und gnädig remedirer werden follen, barnach fich ein jeder zu richten und fur Schaden zu hoten wiffen wird. Gegeben auf Unserm Schloß Detmolo, den 26 Januarii Anno 1652.

Num. XX.

more with

Korft , und Holz . Verordnung von 1652.

11 fer Herman Abolphs, Grafen und Edlen Herens zur Lippe ic. Foist und Holz-Oroning, nach deren sich Unfer Oberforst. Ichgerme ster, Waldwogt, Foustere und Holzknechte, bei den Eiden und Pflicken, damit sie Uns verwandt, nut allem treuen Fleis zu verhalten, und denen darm verfaßten Puncten nichts zuwieder gesichehen lassen sollen.

1) Unfanglich follen fie insgefamt, infonderheit aber Unfer Oberforst. Jager (als welcher Die Aufsicht auf alles Lippische Geholze behalt) neben bem Waldvogt mit allem Fleis auf Unfer Geholze, Jagten, Schnaten, Grange, Wildfuhren, Fifcherei, Suben und Beis ben in Unfern Memtern gute Achtung haben, Diefelbige oft burchziehen und mit Bleis besichtigen, Da etwan Schnatbaume, ober Steine verfallen, solche bemesend und nut Vorwissen ber Angranzenden so bald andere wieder anhauen und feigen, Die Jagofaufen im Stand erhalten und außersten Fleißes baran fenn, bag IIns von niemand Gintracht oder Schaden geschehe, was vor Gebrechen an Potten, Eckern. kampen und Buschlägen vorfallen mochte, in Augenschem nehmen, neue Eckernkamre anordnen, auch jagelich zweimal als im Herbst und Fruhling pflanzen, und damit folches nuzlich und mit Ordnung geschebe, perbonlich babei fenn, auch alles zu Unseim Rugen und biefer Ordnung gemäs ändern und bestern, und Une, so viel nothig, jederzeit schrift sober mundlich davon unterthänig berichten.

Cee 2

- 2) Da GOtt ber Almächtige Maff Bescheren wird, fol Mufer Oberforft und Idaermeister neben dem Walvoog in rechter Zeit mit Bugiehung, jedes Orts Umtebienein, ober wen Bir alsdam mehr Dain deputiren wirden, neben etlichen kimbigen haust men, die Maft mit allem Kleis besichtigen, folde in gebuhrenden Amehlag bringen, Und benfelben in Schriften zeitlich genng zu Unferer Reichnion vorbringen, fich um Schweine bewerben, und damit auch aller Unters fchleif verfrutet bleibe, follen nicht allein jedes Ders Beangen ein machendes Auge haben, sondern es sol auch der Oberforft : und Ragermeiffer und Waldvogt die Mastreit jum wemiglien zweimal in allen Remtern die Haufen und Mastschweine zähsen und betzeichnen, und fein angenommenes Schwein von ber holgung abereiben ober ausfolgen toffen, es fen bann bas Mastgeld und andere Gebühr zuvorberff erlegt und bezahlt.
- 3) So viel den Berkauf des Holzes anlangt, follen jahrliche mit meimalen algemeine Holzanweitungen vorgenommen werden, eine nach der Saatteit ungefehr im Pfingften, die andereraber eine gueb schen Michaeli und Martini, alsoann sel Unfer Overforst und Jagers meifter woen bem Waldvogt auf vorhergegangene Verkundigung von ben Kangein, in die Nemter reiten, die Helganweilung thung und mas alsoann ober sonsten einigermaßen angewiesen wird, sol ber ABaldpogt jederzeit fleifig zu Rechnung feger, Davon alle viertel Jahr eine beständige Verzeichmisse zu Uhrer Kammer albier einliefern, und die Geider fleiftig und bergestalt emtreiben, daß davon nichts nachständig oder mit Reifant verbleibert moge: Alles Gelde, mas von Daft und verkauftem Solz erhoben werdert wird, fol gegen Quitung zu Unferer Kammer geliefert werden; maßen Wir dann auch von Holze und Mastgelvern Unserm Watevogrourchaus keine Restanten passiren las sen wollen. Und da die Forstere und Holzknechte in Eintreibung des Beldes fanmhaft erfunden werden folten, und die Gelder nicht einbrugen würden, sollen sie davor stehen, und der Waldvogt sich an ihnen deswegen erholen.

- 4) Ed fol niemanden 4, er sen auch wer er wolle; auch zu tinfes rer eigenen Sofhaltung fein Holz gefället werben , es fen bann guvor mit Unferm Waldeisen angeschlagen und gezeichnet, wer hieritber betreten wird, der fol ohne Unterscheid, und ob er es gleich zu Unserer: Hostiaat führete, von Unseren Holzknechten, so lieb ihnen Unfere bochste Ungnade seyn wird, thatlich gepfantet werden; folten aber bergeichnete Stamme befunden werden, und der Solgfnedit den Thater nicht namhaft machen, sol ihm der Werth des gestohlenen Holo jes an seinem-Gehalt abgekürzet werden. Was zu bieser Unferer Hofhaltung zur Feurung, wie auch an Bauholz nothig senn mochte. fol alles suforderst gezeichnet und m ein sonderbar Register gebracht. auch damit defto wemger Unterschleif darin vorlaufe, sol folde Berreichnis jedesmals mit den wochentlichen Dienstregistern an Unseren Unnstituben collationert und verglichen werden,
- 5) Es sol kein Ban vover fruchtbar Eichen Holf ohne Unfern special gnadigen Befehl verkanit ober ausgefolger werben, cheir, wenn Holz gezeichner worden ift, und baffelbe innerhalb Jahre. frift nicht gefälter und weggeführet werben wurde, fol bas Beichen ausgehauen und der Räufer des Geldes, wie vor Alters, verlufte get fenn:
- 6) Was nicht zu Unferer Behanser Rothdurft fomt, fol den Unterthanen, so aut als möglich, vor Geld, das Ruber Boken ober Breimoly jum wenigsten vor 9 Groschen verkauft, boch ber Anschlag Des Holger in Unferm Umt Barenholz, Stern und Schwolenberg; etwas hoher als in andern Unfern Remtern gemache werden, auch Biejenigen, fo vor Alters in Unfern Holzungen berechtiget, begravis netsoder in ihren-Bestallungen es haben, billig dabei gelaffen werden; auf daß sie sich aber dannt weiters nicht eindringen und etwa Misbrauche einführen, fol Unfer Oberforst Jagermeister, Walbogt und alle andere Holzbedienten, beswegen, wie dann auch der benachdars ten Stadte halben fleißig-Aufficht haben, damit biefelbigen iber bas Herbringen nicht schreiten, und da von deswegen das geringste voraes See 3

\*

407

ben wurde, follen fie foldes nach Möglichkeit verhuten und Uns ba-

bon jederzeit in Gebinhr referiren.

7) Das Falholy betreffend, fol an jedem Ort und bei jeder Befichtigung den Holzknechten zu verkaufen angeschiagen werden, Davor fie das Holzgeld jedesmals beizubringen und dem Waldvogt folches in berechnen, einzuliefern schuldig fenn follen.

8) Es follen alle Wochen Die zum Hol; verordnete Dienere und Holyfnechte, Unfern Beamten jedes Ortes Unzeige und Bericht thun, was die Woche etwa zur Ungebuhr vorgangen und folches zur Weru-

ge fegen laffen.

406

9) Muy obwohl aus gewissen Urfachen in Unferm Umt Schwafenberg, ein Zeicheisen ben Unferm dafeloften verordneten Droften verbleibet; fo foi jedoch Unfer Oberforst und Idgermeister neben Unferm Walvogt des Jahrs etliche mal das Gehbije in gedachtem Unterni Amt Schwalenberg besichtigen und Uns allen Berlauf Der Gebilbe referiren.

16) Wir ordneh und bewilligen auch hiemit, daß die zum Forstund Geholze verordnete Dienere Diejenige Accidentialien von dem Maft und Stangeld, auch von den Pfandungen, wie fie es hiebebor insonderheit bei Lebzeiten Unfers Hochgeehrten Berrn Baters Lbdl. wohlseliger Gedachtniffes gehabt, also auch hinfuro haben und

genießen mogeit.

11) Dieses ift also Unsere beständige Ordnung, barüber Wir gebenten mit allem Einst zu halten; Es sollen auch Unfere Oberforit. Jagermeiftere, Waldvogt-und Holifdritere, vermoge ihrer Und geleiffeten Cide und Pflichten, ernftlich allem hierin begriffenen fleißigft nachkommen, hiegegen Wir fie, was fie vermoge diefer Unfrer Ordnung verrichten werden, oberlich manuteniren und vertreten wollen. mehrer Urfund haben Wir diese Ordnung mit eigenen Banden unterschrieben und mit Unferm Rammer Secret bedrucken laffen. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold am 20 October 1652.

Num. XXI.

Gemeiner Hofgerichts: Bescheid vom 20. October 1652.

Semnach die Erfahrung eine Zeit her bezeuget, baß am Graffich Lippischen Hofgerichte Die Parteien um etwa geringer Sachen halber in weitlauftige kostbare processus gerührt, welches dann vornemlich daher verurfachet ift, daß die Advocaten und Procuratoren in ihren Handlungen der Ordnung nicht nachgegangen, sondern eis gen beliebter Weise Die Schriften ober producta gestellet, jubriciret und gehandelt haben; so wird solches billig abgeschaffet und den Procuratoren injungiret und auferleget, feine schriftliche Sandlung zu übergeben, sie sen denn von den beeidigten Advocaten gestellet, oder je von denselben revidiret und subscribiret worden.

Ge follen aber auch die Advocati des Gerichts Ordnung fesser. als eine Zeitlang geschehen, observiren, per supplicationes, libellos, exceptiones, replicas etc. und sofert ihre Handlungen einstellen und barnach zu rubrieiren, und aller unformlichen Sandlungen und Rubricirens fich ganglich enthalten.

Da hierwider in einige Wege gehandelt wird, fol nicht allein Die Handlung verworfen, sondern auch die Contravenienten, pro qualitate contraventionis, remotione ober multa pecuniaria aeilia. fer werden.

Sollen auch die Procuratores dies Decret den Advocaten ju nos tificiren ichuldig lenn.